



Vorlage zu TOP 10
der Mitgliederversammlung 2009

Satzungsänderung



Vorschläge zur Satzungsänderung

1. Die Vorgaben des BMI, DOSB und der NADA verpflichten die olympischen Verbände zur Umsetzung des Anti-Doping-Codes für Athleten. Hierzu ist die Schaffung eines eigenständigen Regelwerkes erforderlich, **nämlich die Anti-Doping-Ordnung (Athleten) – ADO –**, die vom Beirat Sport nach den Vorgaben der NADA – wie die LPO – erlassen werden muss. Die ADO ist in Arbeit, wird alsbald den Verbänden zugehen, damit sie auf den FN-Tagungen im Beirat Sport formell beschlossen werden kann.

Für diese Maßnahme muss eine satzungsgemäße Verankerung erfolgen. Dies ist in §§ 4 und 15 FN-Satzung geschehen.

2. In § 16 FN-Satzung wird die Organisation und Durchführung im Rahmen dieses Anti-Doping-Codes dem DOKR als olympischem Spitzenverband zugeordnet, denn nur die olympischen Disziplinen sind von der Anti-Doping-Ordnung erfasst.
3. Da der NADA-Code die nationalen Sportverbände verpflichtet, bei Dopingstreitigkeiten den Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten auszuschließen und die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes zu begründen, ist § 22 FN-Satzung entsprechend formuliert worden.



- Präsidium -

Antrag zur Ergänzung des § 4 der FN-Satzung

Das Präsidium beantragt, die Mitgliederversammlung möge eine Ergänzung des § 4 der FN-Satzung wie folgt beschließen (Ergänzung in *fett-kursiv*):

**§ 4
Aufgaben**

Der FN obliegen vornehmlich folgende Aufgaben:

...

8. die Vertretung und Beratung ihrer Mitglieder im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben;
9. *die Verfassung einer Anti-Doping-Ordnung (Athleten) – ADO – gemäß den Vorgaben der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) für die von der NADA kontrollierten Athleten.*



- Präsidium -

Antrag zur Ergänzung des § 15 Ziff. 2.3.2 der FN-Satzung

Das Präsidium beantragt, die Mitgliederversammlung möge eine Ergänzung des § 15 Ziff. 2.3.2 der FN-Satzung wie folgt beschließen (Ergänzung in *fett-kursiv*):

§ 15 Bereich Sport

...
2. Beirat Sport

...
2.3 Dem Beirat obliegen:

- ...
2.3.2 die Beschlussfassung gemäß § 4/1 bis 4 *und 9* über:
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO);
 - zentrale Konzepte im Breitensport;
 - die Leistungsprüfungsordnung (LPO);
 - die Rechtsordnung der LPO;
 - *die Anti-Doping-Ordnung (Athleten) – ADO – gemäß § 4/9;*



- Präsidium -

Antrag zur Ergänzung des § 16 Ziff. 1 der FN-Satzung

Das Präsidium beantragt, die Mitgliederversammlung möge eine Ergänzung des § 16 Ziff. 1 der FN-Satzung wie folgt beschließen (Ergänzung in *fett-kursiv*):

§ 16

Spitzensport

1. Zu den Aufgaben im Spitzensport gehören insbesondere:

...

- 1.9 Wahl von Aktivenvertretern für Gremien inner- und außerhalb von FN/DOKR;

- 1.10 *die Organisation und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Dopingkontrollen für Athleten gemäß Anti-Doping-Ordnung (Athleten) – ADO –.*

...



- Präsidium -

Antrag zur Änderung/Ergänzung des § 22 der FN-Satzung

Das Präsidium beantragt, die Mitgliederversammlung möge eine Änderung/Ergänzung des § 22 Ziff. 1, 2 und 5 der FN-Satzung wie folgt beschließen (Änderung/Ergänzung in *fett-kursiv*):

§ 22

Rechtsordnung

1. Die Rechtsordnung *der LPO* bezweckt die Wahrung des tierschutzgerechten Umgangs mit dem Pferd sowie der regelgerechten und fairen Ausübung des Reit-, Fahr- und Voltigiersports. Die Beschlussfassung über die Rechtsordnung, die Bestandteil der LPO ist, obliegt dem Beirat Sport (§ 15/2.3.2).
2. Schiedsgerichte ~~von PS/PLS und~~ der LK sowie das Große Schiedsgericht der FN entscheiden über Einsprüche und nach Beschwerden gegen Anordnungen des Veranstalters, der LK oder der FN über Ordnungsmaßnahmen. Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung der LK oder FN nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts begründet ist.
- ...
5. *Die FN nimmt an dem Anti-Doping-Kontroll-System für Athleten der World Anti-Doping Agency (Welt-Anti-Doping-Agentur, WADA) und der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) teil. Die FN hat der NADA das Recht zur Durchführung von Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb von Wettkämpfen übertragen.*

Alle Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Ordnung (Athleten) – ADO – zum Gegenstand haben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung (SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen übertragen. Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.

Nach § 38.2 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) anzuerkennen und umzusetzen.

...